

Schlüssel-Nr.	Arten des Ausschusses
28	Überdrehen und Abechieren des Gewindes
29	Fremdkörper im Einzelteil oder im Mechanismus
30	Unkomplettheit
31	nicht eingehaltene Montageabmessungen und Spiele
32	Kratzer und Eindrücke in der Oberfläche
33	Festfressen des Mechanismus
34	Geräusch und Stoßen des Mechanismus
35	Mechanismus läuft nicht
36	öldurchlässig
37	wasserdurchlässig
38	gasdurchlässig
39	Vibration
40	Fäulnis und Wurmfraß
41	ästig und maserig
42	zu hohe Feuchtigkeit
43	Lötfehler
44	Schweißfehler
45	Nietfehler
46	Rippenkrümmung
47	wellige Oberfläche
48	Anstrichmängel
49	Fehlen des Überzuges
50	Einzelteile, Material verwechselt

Schlüssel-Nr.	Ursachen des Ausschusses
1	nachlässiges und unaufmerksames Verhalten zur Arbeit
2	ungenügende Unterweisung und Überwachung
3	Anwendung von nicht entsprechenden oder mangelhaften Werkzeugen
4	Mängel der Maschine oder Vorrichtung
5	falsche Konstruktion
6	falsche Technologie
7	nicht entsprechendes Material oder Material von schlechter Qualität
8	falsche Bearbeitungsmethode
9	falsche thermische Behandlung

Beispiele für die Anwendung der Ausschluß-Schlüsselzahlen :

1 — 1 (50) — 1 Ausschluß durch Verschulden des Arbeiters, Wellendurchmesser 50 mm zu schwach, nachlässig und unaufmerksames Verhalten zur Arbeit

9 — 27 — 6 Ausschluß durch Verschulden der Verwaltung, unbearbeitet gebliebene Stellen durch falsche Technologie

4 — 7 — 7 Ausschluß durch Verschulden des Zulieferbetriebes
Gußlunker
Material von schlechter Qualität

Preisverordnung Nr. 393.

— Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 211 über die Preisbildung im Schädlingsbekämpfer-Handwerk —

Vom 4. November 1954

§ 1

Die Preisverordnung Nr. 211 vom 4. Dezember 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Schädlingsbekämpfer-Handwerk — (GBl. S. 1129) wird wie folgt geändert:

Die lfd. Nr. 4 der Anlage erhält folgende Fassung:

„Obstbaumwinterspritzung (1 % Selinon)
Obstbaumkarbolineum mindestens 8 %ig
je Liter Spritzbrühe..... 0,13DM.“

§ 2

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 211 vom 4. Dezember 1951 in Kraft.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. November 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dritte Durchführungsbestimmung *

zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (2. AStVO).

Vom 28. Oktober 1954

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 15. Oktober 1953 zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens — 2. AStVO — (GBl. S. 1031) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Berechnung des Erstattungsbetrages

B 2250

Ziff. 83 Absätze 1 und 2 der Richtlinien für die Besteuerung des Arbeitseinkommens** erhält die folgende Fassung:

„(1) Zu dem für die Berechnung der Jahressteuer maßgebenden Arbeitseinkommen gehört nach § 2 AStVO der Gesamtbetrag der innerhalb eines Kalenderjahres erzielten Lohneinkünfte und Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit.

* 2. Durchführungsbestimmung (GBl. S. 444).

** Siehe Fußnote zur Bekanntmachung vom 22. Dezember 1952 über die Verordnung zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413).